

**Hauptsatzung  
der Stadt Glücksburg (Ostsee)  
vom 17.12.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 17.12.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Stadt Glücksburg (Ostsee) erlassen:

**§ 1**

**Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Glücksburg (Ostsee) zeigt einen goldenen (gelben) Schild mit darauf stehendem glühendem (roten) Rost mit 16 quadratischen Feldern. Der Griff des Rostes zeigt nach unten, die vier Füße zeigen nach rechts oben.
- (2) Die Stadtflagge zeigt inmitten eines zur Flaggenstange hin mit einem blauen und einem roten Streifen von je 1/6 der Flaggenbreite abschließenden, im Übrigen gelben Flaggentuches den roten Rost des Stadtwappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "STADT GLÜCKSBURG (OSTSEE)".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens sowie urheberrechtlich geschützter Bezeichnungen der Stadt durch Dritte bedarf der Genehmigung des zuständigen Organs der Stadt.

**§ 2**

**Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher als Vorsitzende/-r der Stadtvertretung hat die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung (GO) obliegenden Rechte, Pflichten und Aufgaben und vertritt die Stadtvertretung in gerichtlichen Verfahren.
- (2) Die Stadtvertretung wählt eine erste / einen ersten und eine zweite / einen zweiten Stellvertretenden, die die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher in dieser Reihenfolge bei Verhinderung vertreten.

### § 3

#### Verwaltung der Stadt und Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Stadt Glücksburg (Ostsee) wird gem. § 48 Gemeindeordnung ehrenamtlich verwaltet. Durch öffentlich - rechtlichen Vertrag gemäß § 19a GkZ zwischen der Stadt Glücksburg (Ostsee) und der Stadt Flensburg vom 22.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadt Glücksburg (Ostsee) die Aufgabenerfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben auf die Stadt Flensburg übertragen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 GO hauptamtlich tätig, die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.
- (3) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegen die ihr/ihm gesetzlich sowie die ihr/ihm von der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben. Des Weiteren wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Geschäftsführung der Fördeland Therme Glücksburg GmbH übertragen.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.
- (5) Die Stadtvertretung wählt nach § 62 GO aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung zwei Stellvertretende der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.  
Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.  
Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter die Amtsbezeichnung „Zweite Stellvertreterin der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ bzw. „Zweiter Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“.

### § 4

#### Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören
  - a) die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher,
  - b) die Vorsitzenden der Fraktionen in der Stadtvertretung und
  - c) einzelne Stadtvertreter, die nicht einer Fraktion angehören,
 an.  
Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann auf Wunsch eines Mitglieds des Ältestenrates zu Einzelthemen des Ältestenrates hinzugezogen werden, ebenso die Vorsitzenden der Ausschüsse.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher in ihrer / seiner Eigenschaft als Vorsitzende(r) der Stadtvertretung bei der Vorbereitung der Sitzungen der Stadtvertretung einschl. der Festlegung der Sitzungstermine

und der Tagesordnung und vermittelt diesbezüglich zwischen den Fraktionen bei formellen Fragen.

- (3) Der Ältestenrat hat das Recht, sich über Vorgänge in der Verwaltung zu informieren bzw. informieren zu lassen. Dieses soll auch der Verbesserung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Gremien und der hauptamtlichen Verwaltung dienen.
- (4) Der Ältestenrat wird von der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher formlos einberufen und geleitet. Er ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Ältestenrates es verlangt.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Ein Teilnahmerecht anderer Mitglieder der Gremien der Stadt besteht nicht.

## § 5

### Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 der GO werden gebildet:

a) **Finanz- und Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 9 Stadtvertreter/-innen

Aufgabengebiete: Finanzwesen, Haushaltskonsolidierung, Steuern, Liegenschaften, Prüfung der Jahresrechnung, Wasserwerk, sonstige Angelegenheiten, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist, Kontrolle der Verwaltung, Koordination der Arbeit der Ausschüsse, Regelung des Berichtswesens im Sinne des § 45 c GO, Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die Verwaltung der Stadt. Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann der Ausschuss Mitglieder des Ausschusses durch Beschluss beauftragen.

b) **Ausschuss für Tourismus, Bauwesen und Umwelt**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche

Aufgabengebiete: Angelegenheiten des Tourismus, Begleitung der Lokalen Tourismusorganisation (LTO), Fragen des Umweltschutzes, Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Straßen- und Wegebau, Stadtplanung, Prüfung von Bauanträgen auf bauleitplanerischen Handlungsbedarf im Rahmen der Parallelzuständigkeit nach § 36 BauGB.

c) **Sozial- und Kulturausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche

Aufgabengebiete: soziale Angelegenheiten, soweit Zuständigkeiten bei der Stadt, Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpflege, Seniorenangelegenheiten, kulturelle Angelegenheiten, Schulangelegenheiten einschl. betreute Grundschule, Angelegenheiten des Sports, kommunale Partnerschaften

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüsse der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Nichtständige Ausschüsse (Sonderausschüsse) können für die Vorbereitung bestimmter Einzelvorhaben gebildet werden. Nichtständige Ausschüsse entfallen, sobald und soweit ihre jeweiligen Aufgaben erfüllt sind. Nichtständigen Ausschüssen können konkrete Entscheidungsbefugnisse durch die Stadtvertretung übertragen werden.

## § 6

### Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen können durch Beschluss der Stadtvertretung gebildet werden.
- (2) Die Sitzungen bzw. Treffen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Arbeitsgruppen fassen keine Beschlüsse im rechtlichen Sinne, handeln jedoch im Übrigen nach demokratischen Gepflogenheiten.
- (4) Niederschriften können gefertigt werden, sollen sich aber auf das Notwendigste beschränken.

## § 7

### Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

Die Befugnisse zur Entscheidung über Angelegenheiten werden, wie in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt, übertragen.

## § 8

### Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Stadtvertretung dies beschließt. Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen.  
Die Tagesordnung ist auf Antrag einer anwesenden Einwohnerin / eines anwesenden Einwohners zu ergänzen, wenn offensichtlich mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner dem zustimmen.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über eine Einwohnerversammlung hinsichtlich Zeit, Ort und Tagesordnung rechtzeitig vorab in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (4) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher kann die Redezeit beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie / Er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister nimmt an der Einwohnerversammlung teil; ihr / ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung.
- (7) Über Anregungen und Vorschläge im Rahmen der Tagesordnung aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der offensichtlichen Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Die Abstimmung soll durch Handzeichen erfolgen, die Feststellung des Ergebnisses erfolgt durch Schätzung durch die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher. Eine Zählung der Stimmen erfolgt nicht.
- (8) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher bestimmt eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  - a) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
  - b) die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmungen.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin / vom Bürgervorsteher und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet.

- (9) Angenommene Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen bzw. Gremien der Stadt behandelt werden.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 500,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 60 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## § 11

### Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung im Internet unter <http://stadt.gluecksburg.de> bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird im Aushangkasten im Haupteingang des Rathauses hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.  
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung sind in der Form des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnungen sind zusätzlich im Aushangkasten im Haupteingang des Rathauses bekannt zu geben.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen neben der Form des Absatzes 1 in der Zeitung Flensburger Tageblatt.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.06.2008, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 21.02.2012, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 19.12.2013 erteilt.

Glücksburg (Ostsee), den 30.12.2013

  
Dagmar Jonas  
Bürgermeisterin



### Anlage zu § 7 der Hauptsatzung

	auf			
	Bgm	FH	TBU	SoKu
Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €	X			
Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 10.000 €	X			
Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis 8.000 €	X			
Übernahme von Bürgschaften bis 20.000 €	X			
Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis 20.000 €	X			
Erwerb von Vermögensgegenständen bis 30.000 €	X			
Abschluss von Leasingverträgen bis 30.000 € Mietzins jährlich	X			
Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen bis 30.000 €	X			
Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis 30.000 €	X			
Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 30.000 €	X			
Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden bis 25.000 € Mietzins/Pachtzins jährlich	X			
Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden über 25.000 € Mietzins/Pachtzins jährlich		X		
Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden bis 25.000 € Mietzins/Pachtzins jährlich	X			
Vermietung und Verpachtung Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden über 25.000 € Mietzins/Pachtzins jährlich		X		
Vergabe von Aufträgen bis 30.000 €	X			
Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von 30.000 bis 50.000 €		X		
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis 25.000 €	X			
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen über 25.000 €		X		
Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB			X	
Erteilung und Versagung von Genehmigungen gem. § 172 BauGB			X	
Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht und das sog. Negativattest nach dem BauGB			X	
Gewährung von Zuschüssen, soweit sie den Betrag von 500 € nicht übersteigen		X	X	X
Gewährung von Zuschüssen, soweit sie den Betrag von 500 € übersteigen		X		
Vergabe der Gelder aus Spenden im Rahmen des hiesigen Weihnachtshilfswerkes				X
Widmung und Einziehung von Straßen			X	
Entscheidung bei Stadtvertretern, Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht		X		
Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht bei Stadtvertretern		X		
Begleitung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Flensburg gemäß § 19a GkZ		X		
Entscheidung über die Befangenheit der Ausschussmitglieder und der gem. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen		X	X	X
Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens und geschützter Bezeichnungen durch Dritte	X			

Bgm= Bürgermeister/-in  
 FH= Finanz- und Hauptausschuss  
 TBU= Ausschuss für Tourismus, Bauwesen und Umwelt  
 SoKu= Sozial- und Kulturausschuss